

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

**Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Pechbrunn  
vom 04.11.2020**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

**Anwesend:**

1. Bürgermeister:

Stephan Schübel

2. Bürgermeister:

Josef Hollmann

Gemeinderäte:

Thomas Dehmel

Ute Döhler

Thomas Flügel

Isgard Forschepiepe

Andreas Fuchs

Christian Grillmeier

Markus Renner

Frieda Vogelhuber

Dominik Wolf

Johannes Wolfrum

Roland Zeitler

Niederschrift:

Klaus Schüßler

**Entschuldigt:**

*Bürgermeister Schübel merkt zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung am 07.10.2020 an, dass hier auf Seite 152 bei Tagesordnungspunkt 6.5 ein Fehler enthalten ist. Der Bericht zum Ferienprogramm 2020 wurde von Gemeinderat Fuchs vorgetragen.*

*Auch Gemeinderätin Döhler bitte um eine kleine Ergänzung bzw. Änderung. Auf Seite 151 bei Tagesordnungspunkt 6.3 fehlt ihr Name und in Satz 2 ist das Wort „ist“ durch „sei“ zu ersetzen.*

Nach Ergänzung bzw. Änderung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pechbrunn vom 07.10.2020 um die gemachten Anmerkungen wird keine Einwendung mehr erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

Mit der Erweiterung der Tagesordnung bestand Einverständnis.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

**Tagesordnung:**

- öffentlich -

1. Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Pechbrunn - Neuerlass
2. Vollzug der StVO; Parkende Auto's bei Anwesen Badstraße 6
3. Maßnahmen im Rahmen des Programms "Seniorenquartier";  
Information
4. Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth;  
Stellungnahme bezüglich des Bestandes der Ortsfeuerwehren
- 5.1. Wünsche und Anregungen  
Volkstrauertag 2020
- 5.2. Wünsche und Anregungen  
Bürgerversammlung 2020
- 5.3. Wünsche und Anregungen  
Kinderhaus Pechbrunn;  
Laufender Betrieb
- 5.4. Wünsche und Anregungen  
Landkreis Tirschenreuth;  
Zuwendung "Unser Soziales Bayern"
- 5.5. Wünsche und Anregungen  
Mittelschule Mitterteich;  
Schulverbandssitzung
- 5.6. Wünsche und Anregungen  
Allwetterplatz Pechbrunn;  
Schäden
- 5.7. Wünsche und Anregungen  
Friedhof Groschlattengrün;  
Altes Laub
- 5.8. Wünsche und Anregungen  
PV-Anlage Feuerwehrhaus Groschlattengrün;  
TIR-Energie
- 5.9. Wünsche und Anregungen  
Bäume entlang der alten Mitterteicher Straße
- 5.10. Wünsche und Anregungen  
Alte Mitterteicher Straße;  
Juden-Gedenktafel
- 5.11. Wünsche und Anregungen  
Gartenstraße;  
Hinweis auf Spielplatz

- nicht öffentlich -

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

**Öffentlicher Teil**

Lfd. Nr. 1 - öffentlich -
------------------------------

**Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Pechbrunn - Neuerlass**

AZ: II/22 - 145-0280/1

Gem. Bericht des Kommunalen Prüfungsverbandes wird der Gemeinde Pechbrunn empfohlen, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das aktuelle Muster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Die Verwaltung hat deshalb die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Pechbrunn überarbeitet.

**Die Verwaltung bittet den Gemeinderat Pechbrunn in folgenden Punkten um Entscheidung:****A, § 6 Abs. 3 Nr. 2 EBS – Tiefenbegrenzung:**

Die bisherige EBS der Gemeinde Pechbrunn enthält eine pauschale Tiefenbegrenzung von 50 m für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich liegen. Diese pauschale Satzungsregelung ist rechtlich überholt.

**Eine Tiefenbegrenzung kommt nach aktueller Rechtslage nur für Grundstücke in Betracht, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich ragen.**

D.h. es gibt keine Tiefenbegrenzung bei Grundstücken, die vollständig im unbeplanten Innenbereich (neu) oder vollständig im beplanten Innenbereich (wie bisher keine Tiefenbegrenzung) liegen.

Grundstücke, die vollständig im Außenbereich liegen, sind nach wie vor beitragsfrei.

Bei Grundstücken, die zum Teil beplant sind und zum Teil im Außenbereich liegen, ist ausschließlich die beplante Teilfläche beitragspflichtig.

Die Gewährung einer Tiefenbegrenzung ergibt sich grundsätzlich kraft Gesetzes. Eine Regelung in der Satzung zur Tiefenbegrenzung ist jedoch der Klarheit wegen zu empfehlen.

Aufgrund der Tatsache, dass eine ungeprüfte pauschale Tiefenbegrenzung in der Satzung nicht mehr zulässig ist und die Umsetzung der Ermittlung einer konkreten Tiefenbegrenzung in der Praxis unklar ist, wird von der Verwaltung empfohlen, folgende Satzungsregelung als § 6 Abs. 3 Nr. 2 aufzunehmen:

*„2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).“*

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Im Regelfall werden erstmalige Erschließungsmaßnahmen in Verbindung mit der Aufstellung von Bebauungsplänen realisiert, bei denen ohnehin keine Tiefenbegrenzung zulässig ist. Falls es sich in Zukunft als notwendig erweist, könnte die Erschließungsbeitragssatzung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch in Bezug auf diese Satzungsregelung geändert werden.

**B, Formulierungsvorschlag für den Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Pechbrunn:**

Die übrigen bisherigen Satzungsregelungen wurden bei der Überarbeitung durch die Verwaltung beibehalten sowie der aktuellen Muster-Satzung des Bayerischen Gemeindetags angepasst.

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
der Gemeinde Pechbrunn  
vom *Ausfertigungsdatum***

(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Pechbrunn folgende

**Erschließungsbeitragssatzung**

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2  | 7,0 m  |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	<b>Sitzungstag 04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- |                              |       |
|------------------------------|-------|
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
|------------------------------|-------|
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
 

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
  
  4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
  
  5. Industriegebieten
 

a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
  
  - II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
  
  - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
  
  - IV. für Parkflächen,
 

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,	
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,	
  
  - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,	
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,	
  
  - VI. für Immissionsschutzanlagen.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,
  - f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstra-

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Ben, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### **§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
  2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen,

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks in Wohn- und Mischgebieten und 3,5 m Höhe des Bauwerks in Gewerbe- und Industriegebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.



<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

**§ 7****Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

**§ 8****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

**§ 9****Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

### **§ 10 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

### **§ 11 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

### **§ 12 Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

### **§ 13 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 14 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

### **§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Erschließungsbeitragssatzungen vom 06.07.1995 und vom 11.02.1980 außer Kraft.

Pechbrunn, den  
GEMEINDE PECHBRUNN

Schübel  
1.Bürgermeister

Bürgermeister Schübel begrüßt Frau Angela Schedl, Sachbearbeiterin bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, die Näheres zum Satzungsneuerlass erläutern wird.

Im Grunde wurde nur der textliche Teil der alten Satzung überarbeitet, so Frau Schedl. Bezüglich der Beiträge und der Berechnung ist die Satzung unverändert. Die Satzung wurde an die aktuellen rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen angepasst. Aus Gründen der Klarheit wurden einige geltende gesetzliche Bestimmungen in die Satzung mit eingearbeitet. Auch die Tiefenbegrenzung in Innenlage wurde an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Frau Schedl schlägt vor, die Satzung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Hier ist die Außenbereichsgrenze ausschlaggebend für die Beitragspflicht.

Gemeinderätin Forschiepepe bittet darum, die in § 2 angegebenen Meter-Angaben näher zu erläutern.

Hierzu sagt Frau Schedl, dass diese Meter-Angaben beschreiben, bis zu welchem Ausbaustand die Straßen abgerechnet werden können. Dies ist ein gewisser Schutz für die Bürger.

Die Satzung wurde rechtlich auf den neuesten Stand gebracht, so Bürgermeister Schübel. Die alte Satzung ist bereits 25 Jahre alt.

Bezüglich der Tiefenbegrenzung merkt Frau Schedl an, dass die bisherigen Festsetzungen vom Gericht nicht mehr anerkannt werden, deshalb ist eine Änderung auf den aktuellen rechtlichen Stand erforderlich.

Gemeinderat Dehmel merkt an, dass es bezüglich der Regelung bei § 7 bereits bei der letzten Bürgerversammlung Beschwerden gegeben hat. Es geht hier um die „2/3-Regelung“ für Eckgrundstücke, wonach ein Eigentümer mehr bezahlen muss, wenn er von 2 Seiten erschlossen ist.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Hierzu sagt Frau Schedl, dass jeder Fall im Einzelnen betrachtet werden muss. Man muss dann darüber entscheiden, ob eine Eckgrundstücksvergünstigung gewährt wird.

Für Gemeinderat Dehmel heißt dies dann, dass man zweimal zahlen muss, wenn in kurzen Abständen beide anliegenden Straßen gerichtet werden.

Hierzu sagt Bürgermeister Schübel, dass diese Satzung bei der Erschließung durch neue Straßen anzuwenden ist. Bei einem Ausbau ist seit einiger Zeit nichts mehr fällig, da gilt diese Satzung nicht.

Gemeinderätin Forschepiepe fragt nach, wie es mit außerhalb gelegenen Einzelhöfen aussieht?

Frau Schedl erklärt dazu, dass im Außenbereich grundsätzlich nichts fällig ist. Es kann jedoch passieren, dass ein Grundstück im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme zum Innenbereich wird, dann ist wieder ein Beitrag zu entrichten.

Gemeinderat Dehmel möchte wissen, ob es die Möglichkeit, für besondere Fälle Ausnahmen in die Satzung mit aufzunehmen.

Hierzu sagt Frau Schedl, dass solche Ausnahmen in die Satzung nicht mit aufgenommen werden können. Hier handelt es sich um Einzelfallentscheidungen.

### **Beschluss:**

#### **A, § 6 Abs. 3 Nr. 2 EBS – Tiefenbegrenzung:**

In die EBS wird keine pauschale Tiefenbegrenzung aufgenommen. Es wird folgender § 6 Abs. 3 Nr. 2 übernommen:

*„2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).“*

#### **B, Der Gemeinderat Pechbrunn beschließt (in Einarbeitung des vorgenannten Beschlusses) folgende neue Erschließungsbeitragssatzung:**

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Pechbrunn vom *Ausfertigungsdatum***

(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Pechbrunn folgende

## **Erschließungsbeitragsatzung:**

### **§ 1**

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in
 

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
--	--

  1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2      7,0 m
  2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3      10,0 m  
bei einseitiger Bebaubarkeit      8,5 m
  3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
 

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
  4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
  5. Industriegebieten
 

a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
  - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
  - IV. für Parkflächen,
    - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
  - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
    - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
  - VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,
  - f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### § 4

#### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 5

#### Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 6

#### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
  2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.



<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks in Wohn- und Mischgebieten und 3,5 m Höhe des Bauwerks in Gewerbe- und Industriegebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## § 9

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## § 10

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 11

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

### **§ 12 Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

### **§ 13 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 14 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

### **§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Erschließungsbeitragssatzungen vom 06.07.1995 und vom 11.02.1980 außer Kraft.

Pechbrunn, den  
GEMEINDE PECHBRUNN

Schübel  
1.Bürgermeister

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	13
	Dagegen:	0

Lfd. Nr. 2  
- öffentlich -

### **Vollzug der StVO; Parkende Auto's bei Anwesen Badstraße 6**

AZ: 145-1402/2

Beschluss Gemeinderat vom 16.09.2020

Gemeinderat Flügel hat angesprochen, dass die Ausfahrtfläche aus dem Anwesen Badstr. 6, so zugeparkt ist, dass die Anwohner nicht gefahrlos aus dem Grundstück ausfahren können.

Er fragt an, ob eine Fläche schraffiert werden kann.

Gemeinderat Hollmann fragt sich, ob das Gemeindegrund ist.

Bgm. Schübel wollte wissen, welcher Abstand zur Ein- bzw. Ausfahrt eines Grundstückseigentümers eingehalten werden muss.

Hierzu die Stellungnahme der Polizeiinspektion Waldsassen:

Dazu gibt die Polizei die Antwort, dass kein Abstand zu Grundstücksausfahrten eingehalten werden muss.

Laut StVO § 12 Nr. 4 a regelt, dass auf Gehwegen parken nur möglich ist, wo es durch Beschilderung erlaubt ist. Der Gehweg vor Badstr. 6, und insbesondere vor Badstr. 8, wirkt sehr breit, deshalb wäre hier die Polizei sofern keine Beschwerden kommen, nicht eingeschritten.

Aber: Das Parken am Gehweg ist auch hier verboten.

Laut StVO § 12 Nr. 3 zu Kreuzungen und Einmündungen ist Parken mit 5 m Abstand erlaubt.

Auch gegenüber von Einmündungen darf grundsätzlich, laut Auskunft der Polizei, geparkt werden.

PHK Liebl würde es aber in dem Fall wegen der Kurve verneinen.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Zu Beschilderung VZ 283 Absolutes Haltverbot da auch Kurvenbereich, gibt PHK Liebl bekannt, dass das Halten in scharfen Kurven ohnehin verboten ist. Er würde – falls notwendig – Eine Grenzmarkierung (VZ 299) zur Verdeutlichung anbringen.

Das Parken auf dem Gehweg kann natürlich auch jederzeit an die Polizei gemeldet werden. Wenn möglich mit Foto, Datum und Uhrzeit.

Dieser Sitzungsvorlage liegt ein Luftbild bei, auf dem man gut erkennen kann, dass der Gehweg nicht sehr breit ist, **aber durch die angrenzende private Fläche sehr breit wirkt, da keine Abtrennung zum Gehweg da ist.**

Bürgermeister Schübel teilt hierzu mit, dass die Gemeinde hier grundsätzlich nichts unternehmen muss, da dies von der Straßenverkehrsordnung eindeutig geregelt wird. Der Gehsteig hat in diesem Bereich eine normale Gehwegsbreite. Autos, die hier parken, stünden eigentlich verkehrt. Es stellt sich die Frage, ob man hier etwas beschildern sollte? Grundsätzlich wäre es sinnvoller, wenn sich die Leute miteinander unterhalten und dadurch das Parkproblem lösen.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 3  
- öffentlich -

### **Maßnahmen im Rahmen des Programms "Seniorenquartier"; Information**

AZ: 145-4172

Erläuterungen von Frau Christiane Bleistein, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, zum

### **Quartierskonzept**

Vorgespräch über Quartiersmanagement am 15.10.2020 in Mitterteich mit den Bürgermeistern der drei Kommunen aus der VG, die Frau Preuß von der Afa München\*, Herrn Schedl vom BRK-Kreisverband Tirschenreuth, Hr. Hoyer vom BRK Mitterteich und Frau Bleistein vom Seniorenbüro Mitterteich.

\*Afa München - Institut für Sozialplanung und Altersforschung; Koordination Wohnen im Alter

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- Gefördert durch das Bayerische Sozialministerium
- Bieten Beratungen und Unterstützung von Kommunen zu Wohnkonzepten und Fördermöglichkeiten an
- Unterstützen bei Konzepterstellung durch die Moderation von Experten- und Bürgerworkshops, ebenso beim Schreiben von Förderanträgen und der Umsetzung von Projekten

#### Erklärung Quartierskonzept:

Ziel des Quartierkonzeptes ist es, eigenständiges Wohnen und einen Verbleib der Senioren im vertrauten Umfeld zu sichern, z. B. durch Hilfen beim Einkauf, Arztfahrten, Vermittlung an Hilfsstellen, Hilfe bei Anträgen usw. Dies erfordert eine gute Vernetzung von Institutionen und Dienstleistern vor Ort.

Quartiere sind nicht auf spezifische Problemlagen fokussiert, sondern dienen mehr der Verknüpfung und sollen Bestehendes ergänzen. Hier können folgende Bestandteile enthalten sein (Wohnen und Grundversorgung, ortsnahe Unterstützung und Pflege, Beratung und Soziales)

#### Planungen bestehen hinsichtlich:

- Ursprünglich war die Gründung einer Nachbarschaftshilfe in den drei Gemeinden geplant
- Mit Hilfe der Einrichtung von Quartiersmanagern in den Kommunen können folgende Punkte erreicht werden:
  - Es soll in den Kommunen ein hauptamtlicher Kümmerer geschaffen werden, es soll aber auch das bürgerschaftliche Engagement gefördert werden, z. B. für Einkaufsfahrten, Arztfahrten oder Ähnliches
  - Dieser Koordinator hat auch die Aufgabe, die Akteure und Vereine zu koordinieren, Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren zu erkennen, die bestehenden Strukturen ergänzen und ggf. neue aufzubauen
  - Die Koordination des Aufbaus der Nachbarschaftshilfe wird das Quartiersmanagement weiterverfolgen
  - Oberstes Ziel ist es, die Gemeinden so zu gestalten, dass die älteren Bürgerinnen und Bürger in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben können.
- Im Landkreis Tirschenreuth gibt es schon verschiedene Quartiere, wie z.B. LebenPlus (BRK) in Tirschenreuth und Kemnath, auch in Bad Neualbenreuth wurde ein Quartiersmanagement eingerichtet
- Kooperationspartner wird der Kreisverband vom Roten Kreuz in Tirschenreuth, der Träger ist die Kommune
- Die Kommunen sind sehr unterschiedlich gestaltet, sodass es für die Entwicklung des Projekts Runde Tische geben wird, bei welchen verschiedene Themen durchdiskutiert werden, um die Bedürfnisse in den einzelnen Kommunen zu erfassen (11.12.2020 um 15 Uhr in Pechbrunn) Hier werden aber nochmal separate Einladungen an Vereine, Organisationen, Kirchen usw. gehen

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

- Die Einrichtung von Quartiersmanagern wird durch das Bayerische Sozialministerium gefördert mit bis zu 80.000 € über vier Jahre, eine Nachhaltigkeit und spätere Tragfähigkeit durch die Kommune wird angestrebt

Bürgermeister Schübel teilt mit, dass die vorliegenden Ausführungen von Frau Bleistein nur zur Information sind. Das Ministerium hat hier ein Programm aufgelegt, wonach eine Förderung von 80.000 € über einen Zeitraum von 4 Jahren für die Einrichtung von Quartiersmanagern möglich ist. Frau Bleistein soll dies bei der Verwaltungsgemeinschaft koordinieren. Jetzt soll zunächst einmal Werbung für das Programm gemacht werden, damit man dieses Jahr noch den Antrag einreichen und nächstes Jahr starten kann. Frau Bleistein ist momentan dabei, die entsprechenden Anträge fertig zu machen.

Gemeinderätin Döhler fragt nach, ob nach Ablauf von 4 Jahren die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind?

Hierzu sagt Bürgermeister Schübel, dass man sich nach Ablauf des Förderzeitraums entscheiden muss, ob man dies so weiterführt.

Vielleicht wäre es auch eine Möglichkeit, so Gemeinderat Wolf, hier den barrierefreien Zugang zur Arztpraxis (Lift) mit einzubringen.

Hierzu sagt Bürgermeister Schübel, dass man dies so machen kann und deshalb noch etwas abwarten sollte.

Gemeinderätin Forschiepepe fragt nach, wie es versicherungsrechtlich aussieht, da ja auch Privatpersonen und Vereine an den Angeboten teilnehmen sollen.

Es wird alles so organisiert und koordiniert, dass es rechtlich einwandfrei ist, so Bürgermeister Schübel.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 4  
- öffentlich -

**Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth;**  
**Stellungnahme bezüglich des Bestandes der Ortsfeuerwehren**

AZ: 145-0913

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Schreiben Kreisbrandrat Andreas Wühl vom 12.10.2020

## Ortsfeuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, ob durch einen Gemeinderatsbeschluss eine Ortsfeuerwehr aufgelöst oder mit einer anderen Ortsfeuerwehr zusammengelegt werden kann, sind Regelungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) enthalten. Der Kommentar zu diesem Gesetz beschreibt die Stellung der Ortsfeuerwehren detailliert. Nachfolgend einige Hinweise und Auszüge aus dem BayFwG und dem Kommentar zum Art. 5 (Freiwillige Feuerwehr) des BayFwG.

*... Als Folge der Gemeindegebietsreform gibt es in Bayern sehr viele Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren. Jede dieser Freiwilligen Feuerwehren ist für den Teil des jetzigen Gemeindegebiets zuständig, der vor der Gemeindegebietsreform zur untergegangenen Gemeinde (jetziger Ortsteil) gehörte (Schutzbereich). ...*

*... Die Ortsteilfeuerwehren gewährleisten in ihrem Ortsteil in kürzester Frist den ersten Zugriff und unterstützen die hilfeleistenden Feuerwehren durch ihre detaillierte Ortskenntnis. Die einzelnen Ortsfeuerwehren sind auch nach dem Abschluss der Gemeindegebietsreform **organisatorisch** selbstständig geblieben. Sie sind nicht Teil einer einzigen gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“, sondern jeweils eigene, im Verhältnis zu den anderen selbständige gemeindliche Einrichtungen mit eigenem Schutzbereich. ...*

*... Der Weiterbestand der Ortsfeuerwehren und der hinter ihnen stehenden Feuerwehrvereine ist sowohl ein feuerwehrtaktisches als auch ein gesellschaftspolitisches Erfordernis. ...*

*... Wegen der großen Bedeutung der Ortsfeuerwehren hat ihnen das BayFwG in Art. 5 Abs. 2 eine sehr weitgehende **Bestandsgarantie** eingeräumt. Bei In-Kraft-Treten des BayFwG bestehende Ortsfeuerwehren müssen von den Gemeinden auch künftig erhalten werden, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können. ...*

Herr Wilfried Schober vom Bayerischen Gemeindetag beschreibt dies wie folgt:

„So lange eine Ortsfeuerwehr“ personell (!) in der Lage ist, ihre Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG zu erfüllen, kann sie nicht aufgelöst werden. Weder durch Gemeinderatsbeschluss noch durch einen Akt der Selbstauflösung. „sind zu erhalten“ bedeutet: Muss als Feuerwehr erhalten bleiben. ...

*... Angesichts der finanziellen Engpässe der Gemeinden wird in jüngster Zeit verstärkt gefordert, die Bestandsgarantie für die Ortsfeuerwehren zu lockern und so die Einschränkungen der gemeindlichen Organisationshoheit aufzuheben. Ein Versuch der Staatsregierung, die Bestandsgarantie zu lockern und somit das gemeindliche Organisationsrecht zu stärken, hatte im Gesetzgebungsverfahren keinen Erfolg. ...*

„An der Bestandsgarantie wird auch in Zukunft festgehalten, da der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst landesweit in einem Flächenstaat wie Bayern ohne die Ortsfeuerwehren, die innerhalb kürzester Zeit am Einsatzort sind, nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden



<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

könnte.“, heißt es klipp und klar in der Begründung des Gesetzesentwurfes der Bayerischen Staatsregierung (LT-Drs. 15/8979, S. 8 zu Art. 5).

... Diese Erhaltungsverpflichtung knüpft schlüssig an Art. 1 Abs. 2 Satz 1 an und bedeutet, dass die Gemeinde die betreffende Ortsfeuerwehr je nach der Gefahrensituation im Schutzbereich **ausrüsten** und **unterhalten** muss. Jede Ortsfeuerwehr ist von der Gemeinde als vollwertige und - als solche - selbständige Feuerwehr zu behandeln. Die Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren unterliegt damit grundsätzlich einem **gesetzlichen Verbot**. Sie wäre von der Rechtsaufsichtsbehörde zu beanstanden bzw. rückgängig zu machen. ...

... Erst wenn der Kommandant als Leiter dieser gemeindlichen Einrichtung zu verstehen gibt, dass ihm nicht mehr das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal zur Verfügung steht, als die Freiwillige Feuerwehr gleichsam auf einen kümmerlichen Rest an Aktiven zusammengeschrumpft ist, kann eine Gemeinde per Gemeinderatsbeschluss die Auflösung einer derartigen Feuerwehr herbeiführen. Bevor sie einen derartigen weitreichenden Schritt unternimmt, muss der Gemeinderat allerdings die Möglichkeiten der personellen Verstärkung der notleidenden Freiwilligen Feuerwehr durch zwangsweise Heranziehung von Gemeindebewohnern zum Feuerwehrdienst nach Art. 13 Abs. 1 BayFwG und der Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr nach Art. 13 Abs. 4 BayFwG prüfen. ...

... Sollten die letztgenannten Varianten nicht in Frage kommen, so bleibt die Gemeinde dennoch in der Pflicht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, also insbesondere den abwehrenden Brandschutz und die Hilfe bei allgemeinen Notlagen, anderweitig zu organisieren. Zweckmäßigerweise wird sie das Gemeindegebiet, für die die aufgelöste Feuerwehr bisher zuständig war, einer anderen Ortsfeuerwehr zur Betreuung zuweisen. ...

... Unabhängig davon sind nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 **freiwillige Zusammenschlüsse** von Ortsfeuerwehren zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 weiterhin gewährleistet ist. Der Zusammenschluss muss **freiwillig** erfolgen, darf also nicht von der Gemeinde als Träger der gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr“ verfügt werden. ...

Für weitere Fragen stehen ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wührl  
Kreisbrandrat

Bürgermeister Schübel hat mit Kreisbrandrat Wührl Kontakt aufgenommen und die vorstehende Antwort erhalten. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Gemeinde von oben herab die Feuerwehr nicht zusammenlegen kann. Dies geht nur, wenn die beiden Feuerwehren es von sich aus wollen.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 5.1  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Volkstrauertag 2020

AZ: 145-1322

Bürgermeister Schübel teilt mit, dass vom Ministerium die Anordnung gekommen ist, dass keine Kirchenzüge stattfinden dürfen. Aus diesem Grund ist es dieses Jahr zum Volkstrauertag so geregelt, dass der 1. und 2. Bürgermeister und die Fraktionssprecher am Gottesdienst teilnehmen. Die Vereine sollten sich selbst darum kümmern, wenn sie am Gottesdienst teilnehmen wollen. Im Anschluss an den Gottesdienst erfolgt dann die Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal. Dies soll sowohl in Pechbrunn als auch in Groschlattengrün so durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 5.2  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Bürgerversammlung 2020

AZ: 145-0263

Die für den 19. November 2020 geplante Bürgerversammlung muss leider aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres verschoben werden, so Bürgermeister Schübel. Sobald es die Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie wieder zulassen, wird man die Bürgerversammlung 2021 nachholen.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 5.3  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Kinderhaus Pechbrunn; Laufender Betrieb

AZ: 145-4233

Bürgermeister Schübel teilt mit, dass das Kinderhaus Pechbrunn wie gewohnt offen hat. Es dürfen alle Kinder das Kinderhaus besuchen, außer die Kinder sind krank. Sollten Symptome vorhanden sein, ist für den Kinderhausbesuch ein negativer Corona-Test vorzuweisen (Stand 04.11.2020). Die Kinderhausleiterin Frau Doß bittet alle Eltern darum, dass Kinder bei Krankheit zuhause bleiben, damit keine anderen Kinder angesteckt werden.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 5.4  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Landkreis Tirschenreuth; Zuwendung "Unser Soziales Bayern"

AZ: 145-5305

Bürgermeister Schübel teilt mit, dass die Gemeinde Pechbrunn vom Landkreis Tirschenreuth einen Betrag von 473 € im Rahmen der Initiative „Unser Soziales Bayern“ überwiesen bekommen hat.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 5.5  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Mittelschule Mitterteich; Schulverbandssitzung

AZ: 145-2050

Bürgermeister Schübel teilt mit, dass eine Sitzung des Schulverbandes der Mittelschule stattgefunden hat. Dabei wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Pechbrunn pro Schüler der Mittelschule einen Betrag von 6.658,53 € zahlen muss. Dies ergibt einen Betrag von rd. 115.000 € im Jahr.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 5.6  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Allwetterplatz Pechbrunn; Schäden

AZ: 145-622

Gemeinderat Zeitler teilt mit, dass der Allwetterplatz an einigen Stellen defekt ist und repariert werden sollte.

Bürgermeister Schübel sagt dazu, dass einige Flecken des Belags herausgerissen sind und durch eine Fachfirma repariert werden müssen.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Lfd. Nr. 5.7  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Friedhof Groschlattengrün; Altes Laub

AZ: 145-5541

Gemeinderat Flügel teilt mit, dass das Laub vom Friedhof Groschlattengrün bisher immer in die „Alte Schutt“ gefahren wurde, was jetzt nicht mehr möglich ist.

Bürgermeister Schübel sagt dazu, dass dies bereits besprochen wurde. Falls es keine andere Möglichkeit gibt, wird die Gemeinde das Laub abholen und in den Grünabfallcontainern beim Bauhof fahren.

In Lorenzreuth gibt es eine Deponie, wo man gegen ein geringes Entgelt Grünabfälle hinfahren kann, so Gemeinderätin Vogelhuber. Sie weiß aber nicht, ob dort auch Abfälle aus anderen Gemeinden angenommen werden.

Gemeinderat Grillmeier würde das Laub auch nehmen und auf seinen Feldern mit unterarbeiten.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 5.8  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### PV-Anlage Feuerwehrhaus Groschlattengrün; TIR-Energie

AZ: 145-622

Gemeinderätin Döhler fragt nach, ob es hinsichtlich der Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrhaus Groschlattengrün mit der TIR-Energie etwas Neues gibt?

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	Sitzungstag <b>04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Hierzu sagt Bürgermeister Schübel, dass er mit der TIR-Energie Kontakt aufgenommen hat und die sich wieder melden wollten. Dies ist bisher noch nicht geschehen.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 5.9  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Bäume entlang der alten Mitterteicher Straße

AZ: 145-6316

Gemeinderätin Döhler fragt nach, wie es mit der Anpflanzung der neuen Bäume in der alten Mitterteicher Straße aussieht?

Bürgermeister Schübel sagt dazu, dass es eine Richtlinie gibt, wonach Bäume einen gewissen Abstand zur Fahrbahn haben müssen. Man wird diese Richtlinie zur nächsten Sitzung vorlegen.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 5.10  
- öffentlich -

### Wünsche und Anregungen

#### Alte Mitterteicher Straße; Juden-Gedenktafel

AZ: 145-3204

Gemeinderätin Döhler teilt mit, dass während des 2. Weltkrieges an der Alten Mitterteicher Straße Juden erschossen wurden. Aus diesem Grund würde sie anregen, hier eine Gedenktafel aufzustellen.

Bürgermeister Schübel wird die Angelegenheit prüfen lassen.

<b>Protokoll der Sitzung DES GEMEINDERATES der Gemeinde Pechbrunn</b>	<b>Sitzungstag 04.11.2020</b>
	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anzahl der Mitglieder: 13	

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-

Lfd. Nr. 5.11 - öffentlich -
---------------------------------

### Wünsche und Anregungen

#### Gartenstraße; Hinweis auf Spielplatz

AZ: 145-1402/2

Bürgermeister Schübel hat der als ZuhörerIn anwesenden Frau Bächer das Wort erteilt.

Frau Bächer regt an, beim Spielplatz in der Gartenstraße noch solche Hinweis-Figuren aufzustellen. Es gilt zwar eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Gartenstraße, dennoch wäre es sinnvoll, mit den Figuren auf den Spielplatz hinzuweisen.

Bürgermeister Schübel sagt dazu, dass man die Figuren hier für eine Zeit aufstellen kann. Zu überlegen wäre auch, in dem Bereich des Spielplatzes das Tempomessgerät aufzustellen.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

<b>Beschlussfassung</b>	Anwesend:	13
	Dafür:	-
	Dagegen:	-